

Bürgermeister der
Gemeinde Selfkant,
Tüddern, Rathaus,
52538 Selfkant

und die Fraktionen
CDU, SPD, PROSELFKANT, FDP, GRÜNE

GEMEINDE SELFKANT
Eingang

N 17. Aug. 2017

Ant

--	--	--	--	--

16.08.2017 --

Regenrückhaltung für die Ortsentwässerung Schalbruch (RRB)

Mit Bezug auf meinen Bericht vom 15. August 2017 über die Einsichtnahme in das Bodengutachten des Dipl.-Geologen M. Eckardt für das vom Ingenieurbüro ATD geplante RRB-Erdbecken auf Parz. 35 im Naturschutzgebiet „Hohbruch“ bei Schalbruch, und den darin nachzulesenden Ergebnissen, stelle ich den

ANTRAG

den bisher von ATD geplanten RRB-Standort aufzugeben und zu der bis zu der im ABK (6. Fortschreibung 2011 – 2016) vorgesehenen Lösung zurückzukehren zum Graben „Erdbecken“ als Kaskade mit Überläufen und Grundablässen

im Folgenden begründe ich diesen Antrag in zwei Teilen:

- I. Die vorausgegangene Projektentwicklung seit 1977
- II. Die noch auszuführende Projektlösung in 2018

I. Die vorausgegangene Projektentwicklung seit 1977

Die verstärkten wassergesetzlichen Vorschriften und hier besonders die Rücksichtnahme auf das unterliegende, aufnehmende Gewässernetz der NL-Waterschap Roer en Overmaas veranlassten Rat und Verwaltung der Gemeinde Selfkant, einen Auftrag zu erteilen zur Planung und Erstellung einer Rückhaltung für das abgeschlagene Mischwasser aus dem seit Anfang 70er Jahre in Betrieb befindlichen RÜB für den Ortsteil Schalbruch. Die dazu notwendigen Verhandlungen mit der laufenden Flurbereinigungsbehörde, dem damaligen Wasserwirtschaftsamt und der zuständigen Kreisbehörde begannen im Februar 1976 und endeten mit einem baureifen Entwurf für ein RRB auf der gemeindeeigenen Parzelle 35.

Dieser Entwurf wurde gem. § 45 I WG vom RP Köln am 06.06.1978 mit Az. 54.2.f 45 1.1 (zu 644) wasserrechtlich mit den üblichen Bedingungen und Auflagen genehmigt. Dieser Genehmigung schloss sich der Kreis Heinsberg als untere Landschaftsbehörde mit einer „Ausnahmegenehmigung“ und Auflagen am 02.10.1978 und dem Az. 329505 an.

Alle Voraussetzungen zum Bau des RRB Schalbruch waren damit erfüllt. Am 05.10.1977 hatte aber der Kreisausschuss einstimmig beschlossen, den Landschaftsverband Rheinland mit der Erarbeitung des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“ zu beauftragen. An einen Eingriff in das als Naturschutzgebiet vorgesehene Gelände für den Bau eines RRB war nicht mehr zu denken; die Gemeinde schob die Maßnahme vorläufig auf. Der Referat Landschaftsplanung beim LVR Köln legte im Verlaufe 1982 erstmals einen flächendeckenden „Vorentwurf“ vor und stellte diesen für Anregungen und Bedenken. Nach einer weiteren Bearbeitung in den Folgejahren wurde dann am 18.11.1988 der „Landschaftsplan II/5 Selfkant“ als Satzung des Kreis Heinsberg gem. § 27 Abs. 3 LG erlassen und damit rechtswirksam. Die Gemeinde hatte sich auf diese Planentwicklung für ihr RRB Schalbruch einzustellen, d.h. keine Baumaßnahme im Naturschutzgebiet und über mögliche Alternativen nachgedacht. Erstmals im ersten ABK vom 30.09.1985 taucht die Maßnahme auf, als „Erweiterung des Regenüberlaufbeckens“, dann wieder im ABK (2. Fortschreibung 1991-1995 und 3. Fortschreibung; 1996-2000), jeweils als „zur RW-Nachbehandlung an den Einleitungsstellen in die Gewässer“ für RÜB Schalbruch u.a., dann wieder im ABK (4. Fortschreibung 2001-2005, ebenso, dann wieder konkret im ABK (5. Fortschreibung 2007-2012) mit „RRB nach dem RÜB-Überlauf (Kieseldrosselanlage) und im ABK (6. Fortschreibung 2011-2016) übernimmt RWTG des Wasserverbandes Eifel-Rur wieder die Grabenlösung aus der unserer 5. Fortschreibung (an dieser Fassung hat unser Büro mitgearbeitet). Und dann geschieht etwas Merkwürdiges in der 7. Fortschreibung 2017-2022, jetzt durch das neue Büro ATD: die bisherige Grabenlösung für ein „RRB nach dem RÜB-Überlauf“ wird als „Maßnahme, die nicht mehr erforderlich ist“ aus dem neuen ABK herausgenommen und als 7. Fortschreibung ersetzt durch folgenden Text:

Zitat (S. 66):
 Im Jahre 2016 wurde eine Studie erstellt mit dem Ergebnis, ein RRB in Erdbauweise zu errichten. Derzeit Objektplanung.

Diese im Zitat genannte Studie gibt nur das Rückhaltevolumen des abzuschlagenden MW vor, nicht aber die Geometrie für ein RRB.

II. Die noch auszuführende Projektlösung in 2018

1. Bemessung der Regenrückhaltung

Das Büro ATD plant für das RRB nach einer im Jahre 2016 durch Hydrotec erstellten Studie, um

500 cbm

abgeschlagenes Mischwasser aus dem RÜB Schalbruch rückzuhalten und verzögert in den Vorfluter „Lohgraben“ einzuleiten. Es gibt dazu die pauschale Vorgabe „RRB in Erdbauweise“ ohne Hinweis auf die Konstruktion.

Bis zur 6. ABK-Fortschreibung war als Rückhaltevolumen der unter der Rückstauenebene des abschlagenden RÜB der zum Vorfluter führende Erdgraben vorgesehen; dieser Graben ist kein abflussloser, freigelegter GW Spiegel.

Ich kenne diesen Graben als Schalbrucher Einwohner seit 1970 mit einer Niedrigwasserführung wenn das RÜB nicht überläuft, selbst wenn die Wiese Parz. 34 mit hohem GW-Stand „blank“ steht. Die einfache Erklärung ist, zum Graben hin stellt sich ein Trichter im Boden ein und senkt den GW-Spiegel zur Grabensohle ab. Dass dieser Zulauf nicht als Grabenprofil füllt liegt daran, dass die Grabensohle ein Gefälle zum Vorfluter „Lohgraben“ mit 0,2‰ hat und in diesen in dauernder freier Vorflut mündet.

Einvernehmlich mit der Verwaltung wurde als Hintergrund für die ABK-Meldungen bis zur 6. Fortschreibung davon ausgegangen, dass die genehmigte 1978er Planung mit dieser Modifikation eine wasserrechtliche Genehmigung entwickelt werden kann, wenn der aus der Flurbereinigung 1970 übernommene sog. Vorfluter „7“ entsprechend den Bestandsplänen und wassertechnischen Berechnungen der Abflussleistung wieder hergestellt werden. Der Graben zwischen RÜB und Vorfluter Lohgraben wird als Rückhalteraum genutzt (s. Plan 3 im Entwurf 1978).

2. Vor allem das rechte Ufer ist dem linken Ufer (Wegrand) höhengleich anzupassen.
3. Das Rückhaltevolumen wäre gegeben:
 - bei 1 – 2 qm benetzter Querschnitt
 - Profil: Sohle 0,50 m und 1 : 1n = 1 : 1,5
 - eine Länge Stat. (5+30) – (2+20) = 310 m
 - erzielbarer Stauraum = 310 bis 620 cbm
 - der Grabenabschnitt zwischen RÜB und Waldrand, der nicht im Naturschutzgebiet liegt (ca. 100 m), soll für mehr Rückhaltevolumen in die Landwirtschaftsfläche verbreitert werden, oder das Profil insgesamt oder teilweise erweitert.
 - der Graben wird insgesamt als Kaskade mit Sohlendrossel bis zum Vorfluter Lohgraben betrieben mit 3 – 4 unterteilenden Abschnitten
 - in einem ersten Kaskadenabschnitt der nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt, kann auch die von der Genehmigungsbehörde geforderte Abdichtung zum GW verlegt werden

Dieses Konzept erfüllt auch die Anforderungen aus dem BWK M3 Nachweis für den Bereich der Gruppe Nord.

III Die Frage der Wirtschaftlichkeit

Im Haushaltsplan 2017 der Gemeinde sind für das Projekt entsprechend ATD-Planung

500.000 €

bereitgestellt; für diese u.a. Maßnahmen im wasserwirtschaftlichen Bereich sieht die Satzung vor:

- § 1: Kreditaufnahme für Investitionen 2017 656.500 €
 - § 2: Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen 2018 – 2020 2.359.900 €
- Als Summe 3.016.400 €

Nach meiner Schätzung können im Projekt RRB Schallbruch mit der Erdgrabenbeckenlösung

200T bis 300T €

Ausgaben vermieden werden, ohne dass die Betriebsleistung geschmälert, sondern sogar vereinfacht wird und belastet nicht die Abwassergebühren und die Bürger!

Die im Bodengutachten zutage getretenen Probleme bei der Ausführung der ATD-Planung treten bei der bis zur 6. ABK-Fortschreibung vorgesehenen Anlage (s. Anlage Mein Bericht) kaum oder überhaupt nicht auf.

Für jede Rücksprache und jede Diskussion stehe ich zu jeder Tageszeit und an jedem Ort bereit

